

Gesellschaftsvertrag der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma:

Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen.

Der Sitz der Gesellschaft ist 56727 Mayen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die unmittelbar und mittelbar der Verbesserung der strukturellen Entwicklung von Mayen dienen.

2. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Gesellschaft im Rahmen des § 85 Abs. 1 GemO insbesondere berechtigt,

a) für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im In- und Ausland zu werben und diese zu fördern,

b) Grundstücke aller Art zu erwerben, zu verpachten, zu erschließen, baureif zu machen, zu vermitteln und zu veräußern,

c) als Erschließungsträger sowohl für Wohn- als auch Industrie- und Gewerbegebiete aufzutreten,

d) Ansiedlungsverträge mit Unternehmen abzuschließen,

e) Wohngebäude, Fabrikationshallen und andere für die industrielle oder gewerbliche Nutzung geeignete Gebäude zu erwerben, zu errichten, zu verkaufen, zu vermitteln, zu vermieten und zu verpachten,

f) Unternehmen, die sich ansiedeln wollen und Erweiterungsinvestitionen durchführen wollen, Investitionszuschüsse, Kredite und/oder Zinszuschüsse zu gewähren,

g) Industrie- und Gewerbebetriebe, die sich in Mayen ansiedeln wollen oder angesiedelt haben, bei der Beschaffung von Grundstücken, Wohnungen, Krediten und Arbeitskräften zu beraten und zu unterstützen,

h) Maßnahmen zu initiieren und durchzuführen, welche die Attraktivität der Stadt auf wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen Gebieten erhöhen oder die Infrastruktur verbessern,

i) den Bestand und die Entwicklung vorhandener Betriebe zu sichern,

j) Qualifikations- und Beschäftigungsförderungsmaßnahmen durchzuführen und zu unterstützen,

k) Wirtschaftsbetriebe bei der Verfolgung ihrer Interessen zu unterstützen,

l) Existenzgründungsberatung und -hilfe zu betreiben,

m) Öffentlichkeitsarbeit für die regionale Wirtschaft zu leisten,

n) gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, diese zu verwalten und Zweigniederlassungen zu errichten,

o) Ausübung von geschäftsleitenden Funktionen sowie die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für die ihr angeschlossenen Gesellschaften und Eigenbetriebe,

p) die strukturpolitischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung und Durchführung im Bereich des ÖPNV zu fördern, zu betreuen und zu unterstützen,

q) Stadtmarketing zu entwickeln und umzusetzen.

§ 3

Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH Mayen mit dem Sitz in 56727 Mayen.

2. Kommanditistin ist:

die Stadt Mayen mit einer Kommanditeinlage von 3.500.300,00 €.

3. Der Betrag der Kommanditeinlage bestimmt in gleicher Weise die Haftsumme.

4. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 3/4tel der abgegebenen Stimmen die Erhöhung der Kommanditeinlage aus Rücklagen im Verhältnis ihrer Beteiligung beschließen, jedoch

höchstens um insgesamt fünfzig Prozent.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto und ein Darlehenskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Gesellschafter gemeinsam ein Rücklagenkonto und ein Verlustvortragkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht; es ist unverzinslich. Auf dem Darlehenskonto werden entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz, die Vorabvergütung sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht. Die Darlehenskonto sind im Soll und Haben mit 6 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
3. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto wird der nicht entnahmefähige Teil des Gewinns zugeschrieben. Das Konto ist unverzinslich.
4. Auf dem gemeinsamen Verlustvortragkonto werden die Verluste der Gesellschaft und Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. An dem Konto sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom Rücklagenkonto auf das Verlustvortragkonto umgebucht werden.

§ 5

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister und endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Registereintragung erfolgt.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung, Teilung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis einschließlich eines Guthabens auf dem Privatkonto bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

Das Gleiche gilt für die Nießbrauchbestellung oder die Belastung der Geschäftsanteile mit sonstigen Rechten Dritter.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister, als geborenes Mitglied gem. § 88 Abs. 1 S. 1 GemO sowie zwei weiteren vom Stadtrat zu wählenden Personen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben Stellvertreter. Dies gilt gem. § 88 Abs. 1 S. 4 nicht für den Oberbürgermeister.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister. Im Verhinderungsfalle des Oberbürgermeisters führt sein Stellvertreter den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 8 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Beirat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.

2. Vor der Einladung der Gesellschafterversammlung ist der Stadtrat der Stadt Mayen unter Angabe der Tagesordnung so rechtzeitig zu informieren, dass ihm eine Entscheidung über eine Weisung an die Gesellschafterversammlung möglich ist.

3. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 8 Tagen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.

4. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen. Die

Jahresabschlussprüfung ist zur Beurteilung einer sorgfältigen und wirtschaftlichen Geschäftsführung und der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 89 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz nach den für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen durchzuführen. Künftige Änderungen der Gesetzesgrundlagen sind anzuwenden.

5. Je Euro 50 eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.

§ 8

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, soweit nicht im Einzelfall die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
2. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Änderung des Kommanditkapitals, Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
2. Auflösung der Gesellschaft,
3. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeiten,
4. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
5. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
6. der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
7. die Entlastung des Beirates und der Geschäftsführung
8. die Erteilung von Weisungen im Einzelfall an die Geschäftsführung

Die gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Beirat

1. Um der Stadt Mayen einen ihrer Beteiligung angemessenen Einfluss zu sichern hat die Gesellschaft einen Beirat. Für die Mitglieder des Beirates gelten die Vorschriften des § 88 GemO. Der Beirat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Der Oberbürgermeister ist geborenes Mitglied. Die weiteren zwölf Mitglieder werden nach § 88 Abs. 3 und Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 45 GemO vom Stadtrat gewählt und sodann von der Gesellschafterversammlung widerruflich bestellt. 9 Beiratsmitglieder müssen dem Rat der Stadt Mayen angehören oder sachkundige Bürger der Stadt Mayen sein. Die Beiratsmitglieder haben einen Stellvertreter. Dabei ist das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien oder Gruppen zu berücksichtigen. Jeder Stellvertreter kann jedes Mitglied innerhalb seiner Fraktion vertreten. Dies gilt gem. § 88 Abs. 1 S. 4 GemO nicht für den Oberbürgermeister.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sowie einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die bei der Verhinderung des Vorsitzenden entsprechend ihrer Reihenfolge handeln.
3. Die Amtsdauer des Beirates endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Stadtratswahlen stattfinden. Der alte Beirat führt seine Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Beirates weiter, der innerhalb von 3 Monaten nach den Stadtratswahlen von der Gesellschafterversammlung zu bestellen ist. Wiederwahl ist möglich.
4. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Das Amt als Beirat endet ferner mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Amt, dem Stadtrat oder mit dem Wegzug aus der Stadt. Ersatzbestellungen sind unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfähigkeit

1. Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

2. Auf Verlangen von mindestens 3 Beiratsmitgliedern muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von 1 Monat anberaumt werden.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich, elektronisch oder telegrafisch geladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen Beschlüsse und Abstimmungen auf brieflichem, fernmündlichem, elektronischem oder telegrafischem Wege herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Mitglied eine Abschrift des Protokolls binnen 2 Wochen zu übersenden.
8. Vor Einladung des Beirates sind die politischen Gruppen im Stadtrat unter Angabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 12

Willenserklärung des Beirates

Willenserklärungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 13

Zuständigkeit des Beirates

1. Der Beirat legt die Geschäftspolitik der Gesellschaft fest und überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.
2. Der Beirat beschließt außer über die ihm im Gesetz und in diesem Vertrag zugeteilten Befugnisse über:
 - a) Vorschlag an die Komplementärin über die Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern,
 - b) Vorschlag an die Komplementärin über Form und Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
 - c) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht,
 - d) Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Mitglieder des Beirates,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - g) Abschluss von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen über 100.000,00 €,
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; jedoch nur, wenn der Kaufpreis einen Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall übersteigt,
 - i) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten und Erlass von Forderungen über 25.000,00 € im Einzelfall,
 - j) Hingabe von Darlehen,
 - k) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €,
 - l) Investitionen über 50.000,00 € im Einzelfall und Darlehensaufnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan oder seinen Nachträgen enthalten sind,
 - m) Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, insbesondere über die Gewährung von Gratifikationen, Pensionszusagen und Beitritt zu tarifvertragsfähigen Verbänden oder Vereinigungen,
 - n) Sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt oder Verpflichtungen für eine längere Dauer als drei Jahre übernommen werden,
 - o) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - p) die Wahl eines Wirtschaftsbeirates (s. § 10 Nr. 5),
 - q) die Befreiung der Geschäftsführung von den Bestimmungen des § 181 BGB im Einzelfall.
3. Der Beirat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung in Einzelfragen

sachkundiger Personen bedienen, die von ihm im Bedarfsfall eingesetzt werden.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Sie hat hierbei die sich aus diesem Vertrag ergebenden Zuständigkeiten des Beirates (§ 13) und der Gesellschafterversammlung (§ 9) zu beachten.

Die Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, üben statt deren Geschäftsführern die Kommanditisten nach Maßgabe eines jeweils vorher zu fassenden Beschlusses aus. Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen gefasst, die am Sitz der Gesellschaft oder, wenn alle Kommanditisten zustimmen, an einem anderen Ort stattfinden. Für die Einberufung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Ein Beschluss, der die Verfügung über Geschäftsanteile an der Komplementärin, deren Auflösung oder die Änderung von deren Gesellschaftsvertrag zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, sonst ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Ausübung der Rechte gemäß diesem Absatz ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt. und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird das Vermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen verteilt.

§ 16

Wirtschaftsführung, Prüfung, Gewinnverteilung, Entnahmen, Einlagen

1. Die Komplementärin erstellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und einer Stellenübersicht, sowie einem fünfjährigen Finanzplan, der von der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind gem. § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchstabe b GemO an die Stadt Mayen zu übersenden.
2. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss – Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang – sowie den Lagebericht nach Abschluss eines Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und zu unterschreiben.
3. Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft, insbesondere Wirtschafts- und Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
4. Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht sind durch einen öffentliche bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen.
5. Der Komplementärin sind alle Aufwendungen zu erstatten, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft zusammenhängen. Weiterhin erhält die Komplementärin als Haftungsausgleich einen Betrag von 5 % jährlich auf ihr Stammkapital. Diese Zahlungen erfolgen unabhängig davon, ob Gewinn erzielt wird.
6. Am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten beteiligt. Die Beteiligung der Kommanditisten am Verlust bedeutet keine irgendwie geartete Verpflichtung des Kommanditisten, über seine Einlage hinaus Nachschüsse zu leisten und zwar auch nicht im Falle der Auflösung der Gesellschaft.
7. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen ist darüber hinaus uneingeschränkt prüfungsberechtigt.

§ 17

Befugnisse der Gesellschafter, der Aufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes

1. Jeder Gesellschafter, die zuständige Aufsichtsbehörde und der Landesrechnungshof haben die Befugnisse nach § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz.
2. Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 87 Abs. 3 Ziff. 2 GemO).
3. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 Absatz 5 GemO zu prüfen.

§ 18

Information der Aufsichtsbehörde

Die für die Kommanditistin nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zuständige Aufsichtsbehörde ist vor jeder Änderung des Gesellschaftsvertrages über die beabsichtigte Änderung zu informieren.

§ 19

Anwendung der Gemeindeordnung

1. Die Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten, soweit sie für die Gesellschaft anzuwenden sind.

2. Danach kann der Stadtrat den Vertretern der Stadt im Beirat, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung Richtlinien und Weisungen erteilen (§ 88 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 GemO). Das gleiche gilt hinsichtlich der Befugnisse nach den §§ 53 Absatz 1 und 54 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (§ 89 Absatz 6 GemO). Damit der Stadtrat von seiner diesbezüglichen Richtlinien- und Weisungskompetenz Gebrauch machen kann, besteht für die Vertreter der Stadt im Beirat, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung gegenüber dem Stadtrat eine Unterrichtungspflicht. Der Stadtrat ist daher vor der Beschlussfassung bzw. Ausführung entsprechender Maßnahmen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für nachstehende Maßnahmen:

- a) Einwilligung der Gesellschafterversammlung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und –herabsetzung,
- b) Umwandlung der Gesellschaftsform,
- c) Auflösung der Gesellschaft,
- d) Änderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 2 des Vertrages).

§ 20

Interne Vereinbarung

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.